

Hinweise zum Zertifikatskurs

Ziel und Kursinhalte

Der Zertifikatskurs richtet sich an Lehrer*innen der Sekundarstufe I an Haupt-, Real-, Sekundar-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Gymnasien im Schuljahr 2022/2023 deren Schulort im Bereich der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen und in den (Erz)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn liegt und die das Fach Katholische Religionslehre unterrichten möchten.

Die Teilnahme am Zertifikatskurs schafft die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen für die Erteilung der sogenannten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und damit für die Berechtigung, in der Sekundarstufe I katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kurs vermittelt Inhalte aus den Bereichen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie einschließlich der Fachdidaktik.

Trägerschaft

Träger der Veranstaltung ist das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bezirksregierungen und (Erz-)Bistümern.

Kurstage und Tagungsort

Kursnummer: 22222002

Dozentin: Dr. Kristin Konrad

Kurstag: wöchentlich montags, 09.00 – 16.00 Uhr, Beginn 15.08.2022
Tagungsort: Kommende Dortmund, Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund

Blockveranstaltung: 04.11., 09.00 Uhr - 05.11.2022, 15.00 Uhr
Tagungsort: Kath. Akademie Schwerte, Bergerhofweg 24, 58239 Schwerte

Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen

Der Zertifikatskurs richtet sich ausschließlich an Lehrer*innen der Sekundarstufe I, die Inhaber*innen eines ordentlichen Lehramtes an einer Schule im Land Nordrhein-Westfalen und in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis sind oder als Vorgriffs-Angestellte*r die spätere Entfristung zugesagt bekommen haben. Es können nur Lehrer*innen an diesem Kurs teilnehmen, denen das für den Schulort zuständige (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis ausgestellt hat. Mit der Zulassung zu diesem Kurs erhalten Sie die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis. Diese berechtigt Sie mit Beginn des Kurses dieses Fach an Ihrer Schule zu unterrichten.

Die Teilnehmer*innen erhalten eine Anrechnung auf ihre Unterrichtsverpflichtung (für die Haupt- und Realschule fünf Stunden, für die Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschule sowie für das Gymnasium vier Stunden).

Es wird davon ausgegangen, dass sie am jeweiligen wöchentlichen Kurstag nicht unterrichtlich eingesetzt werden. Die Anrechnungsstunden wirken sich nicht bedarfserhöhend für die Einzelschule aus. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf ca. 20 Personen, ggf. ist daher eine Auswahl unter den Bewerber*innen notwendig.

Kosten für Verpflegung und Unterkunft müssen nicht entrichtet werden. Die Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Reisekostenvergütung des Landes NRW über das Institut für Lehrerfortbildung abgerechnet.

Zertifikat

Die zuständige Bezirksregierung erteilt nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen.

Hinweise zum Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldunterlagen finden Sie im Internet unter www.ifl-fortbildung.de (in der Rubrik "Weiterbildung").
2. Die Interessent*innen stellen einen Antrag auf Erteilung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei der Schulabteilung des für den Dienstort (also Schulort) zuständigen (Erz-)Bistums.
3. Das weitere Verfahren ist den Anmeldeunterlagen des Instituts für Lehrerfortbildung zu entnehmen (Einholung der Zustimmung der Schulleitung).
4. Das Institut für Lehrerfortbildung meldet die Bewerber*innen nach Prüfung der formalen Voraussetzungen in Absprache mit dem verantwortlichen (Erz-)Bisum der zuständigen Bezirksregierung. Diese stellt die Abkömmlichkeit fest, lädt die Bewerber*innen auf dem Dienstweg ein, erteilt die Dienstreisegenehmigung und teilt die Höhe der Entlastungsstunden mit.

Anmeldeschluss

Die vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen müssen **spätestens am 15. April 2022** dem Institut für Lehrerfortbildung vorliegen. Ebenfalls muss bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf Kirchliche Unterrichtserlaubnis mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen (Erz-)Bisum eingereicht worden sein.

(Stand November 2021)